

Ergänzende Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 1. November 2006

Stand: 01. Januar 2011

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400/230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung einer elektrischen Anlage sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NAV an die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu zahlen.

3. Netzanschluss gemäß §§ 5 – 9 NAV

3.1 Für die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
- b) Eine Gebäudezeichnung 1:100 mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes nach DIN 18012
- c) Angaben über die Leistung der beantragten Stromversorgung.

3.2 Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

4.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) berechnet.

- 4.2 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der oben genannte Beträge die im Einzelfalle ermittelten Kosten.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
5. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV
- 5.1 Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 KW übersteigt, ein Baukostenzuschuss an die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.
- 5.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung über die im Netzanschlussvertrag geregelte Leistung erhöht.
6. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV
- 6.1 Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 6.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.
7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen
- 7.1 Die Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist bei der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen werden durch die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung einer elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage).
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) in Rechnung gestellt.

8.2 Voraussetzung für die Aufhebung der Unterbrechung ist die Bezahlung der Unterbrechungskosten sowie das Entfallen der Gründe für die Versorgungsunterbrechung.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) berechnen.

9. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage) zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

Es gelten die Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB).

11. Zahlung und Verzug gemäß § 23 NAV

Rechnungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen.

12. Provisorische Anschlüsse

Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage erfolgt nach Vorgaben der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, unter angemessener Berücksichtigung des Kundeninteresses. Montage und Demontage werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage) abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.

13. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.04.2007 in Kraft.

Anlagen

Anlage: Preisblatt

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)" vom 1. November 2006

Stand: 01.04.2007

Netzanschlusskosten				
Netzanschlussgröße	Grundpreis		je m Anschlusslänge (auf dem Grundstück)	
	EUR (netto)	EUR (brutto)	EUR (netto)	EUR (brutto)
Bauart 100 A bis einschließlich 3x63 A	740,00	880,60	27,00	32,13
Bei zeitgleicher Verlegung eines Gas- und/oder Wasseranschlusses in einem gemeinsam genutzten Graben/Kopfloch reduzieren sich die o.g. Kosten um 10%.				
Bauart 200 A	nach gesonderter Vereinbarung			
Die o.g. Beträge verstehen sich zzgl. etwaiger Gebühren, wie z.B. Aufgrabegenehmigung.				

Inbetriebnahme von Kundenanlagen		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Inbetriebsetzung einer Kundenanlage pro Anschluss	45,00	53,55
Bei jeder zeitgleichen weiteren Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen in der gleichen Kundenanlage	20,00	23,80
Auswechslung oder nachträgliche Anbringung weiterer Mess- und Steuereinrichtungen	50,00	59,50
Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen	42,00	49,98
Vergebliche Inbetriebsetzung, die vom Kunden zu vertreten ist	35,00	41,65

Prüfung von Messeinrichtungen		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Pauschale für den Ein- und Ausbau, Versand, inkl. der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannt Prüfstelle	120,00*	142,80
* sollte das Prüfungsergebnis einen Mangel der Messeinrichtung außerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen ergeben, trägt der Netzbetreiber die vollständigen Kosten		

Unterbrechung/Wiederherstellung Netzanschlüsse		
	EUR (netto)	EUR (brutto)
Unterbrechung des Anschlusses	30,00	umsatzsteuerfrei
Wiederherstellung des Anschlusses	45,00	53,55

Umsatzsteuer
Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von zur Zeit 19%.